



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Öffentliche Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane der privaten Wirtschaft

1. Für welche Selbstverwaltungseinrichtungen der privaten Wirtschaft (Kammern, Verbände u.ä.) besteht ein gesetzlicher Zwang zur Mitgliedschaft, und wer muss in den einzelnen Einrichtungen Mitglied werden (Bitte mit Angabe der Rechtsquelle für die Pflicht zur Mitgliedschaft)?

Die Selbstverwaltungseinrichtungen mit Pflichtmitgliedschaft sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Einrichtung	Mitglieder	Rechtsgrundlage
Industrie- und Handelskammern	Alle Gewerbetreibenden mit gewerblicher Niederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstätte im Kammerbezirk; Freiberufler sowie Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind; Handwerksbetriebe mit nichthandwerklichem Betriebsteil	§ 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933)
Handwerkskammern	Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden	§ 90 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Gesetzes vom 24. Dezember

		2003 (BGBl. I S. 2954)
Wirtschaftsprüferkammer	bestellte bzw. anerkannte Wirtschaftsprüfer, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	§ 58 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446)
Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein	bestellte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, anerkannte Steuerberatungsgesellschaften	§ 74 Steuerberatungsgesetz
Versorgungswerk der Steuerberater	bestellte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte (keine Steuerberatungsgesellschaften)	§ 2 Steuerberaterversorgungsgesetz
Architekten- und Ingenieurkammer	Freischaffend tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie weitere Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung der Berufsaufgaben der genannten Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure beizutragen.	§ 17 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) vom 9. August 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 116)
Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer	Alle Rechtsanwälte, die im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zugelassen sind und alle Rechtsanwaltsgesellschaften, die dort ihren Sitz haben. Mitglieder sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 BRAO genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der Rechtsanwaltsgesellschaften.	§ 60 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
Schleswig-Holsteinische Notarkammer	Alle Notare, die im Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig bestellt sind.	§ 65 Abs. 1 Satz 1 Bundesnotarordnung (BNotO)
Landwirtschaftskammer	Betriebe der Landwirtschaft und Fischerei (Acker- und Pflanzenbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Tierzucht, der Erwerbsgartenbau und der Erwerbsobstbau, die Forstwirtschaft und die Imkerei einschließlich der einkommensrelevanten Tätigkeiten der ländlichen Hauswirtschaft.)	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 17 Nr. 2 i.V.m. § 18 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung vom 26. Februar 2002 (GVObI. Schl.-H., S. 29 ff.)
Ärztokammer Schleswig-Holstein	grds. alle Ärztinnen und Ärzte, die in SH ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, hier ihren Wohnsitz haben	§ 2 Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz)

Apothekerkammer Schleswig-Holstein	grds. alle Apothekerinnen und Apotheker, die in SH ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, hier ihren Wohnsitz haben	§ 2 Gesetz über die Kammern und die Berufsgewerkschaften für die Heilberufe (Heilberufegesetz)
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein	grds. alle psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeutinnen u. -therapeuten, die in SH ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, hier ihren Wohnsitz haben	§ 2 Gesetz über die Kammern und die Berufsgewerkschaften für die Heilberufe (Heilberufegesetz)
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein	grds. alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in SH ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, hier ihren Wohnsitz haben	§ 2 Gesetz über die Kammern und die Berufsgewerkschaften für die Heilberufe (Heilberufegesetz)
Tierärztekammer Schleswig-Holstein	grds. alle Tierärzte und -ärztinnen, die in SH ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, hier ihren Wohnsitz haben	§ 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503)

2. Welche Aufgaben hat der Staat welchen Selbstverwaltungsorganen der privaten Wirtschaft in Schleswig-Holstein übertragen (Bitte pro Selbstverwaltungsorgan eine Tabelle nach dem Spaltenschema: Aufgabe, Zweck der Übertragung, Begründung für die Übertragung, Rechtsquelle der Übertragung)?

Der Gesetz- und Verordnungsgeber in Schleswig-Holstein hat den Selbstverwaltungsorganen in eigener Zuständigkeit durch Landesrecht die nachfolgend tabellarisch aufgelisteten Aufgaben übertragen. Zweck und auch Begründung der Übertragungen ist in allen Fällen zum einen die Nutzung von fachbezogenem Sachverstand und Datenbeständen der Selbstverwaltungseinrichtungen. Durch dabei erzielte Synergieeffekte lassen sich Kosteneinsparungen in der Landesverwaltung erreichen; weiterhin stellt die Aufgabenerledigung bei den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft ein Mehr an Bürgernähe dar. Zum anderen dient die Aufgabenübertragung der Entlastung des Staates von wirtschaftsspezifischen Verwaltungsaufgaben, die das Land Schleswig-Holstein anderenfalls durch eigene Behörden wahrnehmen müsste. Damit wurde die Deregulierung von staatlichen Aufgaben und damit Bürokratieabbau ermöglicht. Aus diesem Grunde wurde, abweichend von der Anfrage, auf eine tabellarische Darstellung von Zweck und Begründung der Aufgabenübertragung im Einzelnen verzichtet, soweit nicht besondere Gründe hinzutreten (siehe Rechtsanwaltskammer).

Architekten- und Ingenieurkammer	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
<p>Führung der Listen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, • Stadtplanerinnen und Stadtplaner, • Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure, • Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, • Ingenieurinnen und Ingenieure, deren bautechnische Nachweise die Bauaufsichtsbehörde nicht prüft, • Partnergesellschaften sowie der Kapitalgesellschaften, • in § 10 Abs. 1 Satz 2 ArchIngKG genannten Personen. <p>Die Eintragung in die Liste dient dem Schutz der jeweiligen Berufsbezeichnung, in die Liste wird nur eingetragen, wer die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung vor der Architekten und Ingenieurkammer nachgewiesen hat.</p>	Architekten- und Ingenieurkammergesetz
Förderung der Baukultur, des Bauwesens, des Städtebaues, der Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege	s.o.
Berufliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder	s.o.
Wahrung der beruflichen und sozialen Belange der Mitglieder, Förderung der Berufsinteressen, Regelung der Berufsgrundsätze und Überwachung der Erfüllung der beruflichen Pflichten	s.o.
Beratung von Behörden in Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Mitglieder betreffen	s.o.
Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder diesen und Dritten	s.o.
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	s.o.
Mitwirkung im Wettbewerbswesen	s.o.
Überwachung eines ausreichenden Versicherungsschutzes der Mitglieder	s.o.
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 S. 1 GewO	§ 1 Nr.1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 36 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung vom 25. November 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Ermächtigung der Architekten-

	und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gemäß § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 22. Dezember 1987 (GVOBl. Schl.-H. 1988 S. 5), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 89)
--	---

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
<p>– Alle der Landesjustizverwaltung (MJF) nach der BRAO zustehenden Aufgaben und Befugnisse mit Ausnahme der Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils der BRAO.</p> <p>Dies sind:</p> <p>a) die Entscheidung über den Zulassungsantrag,</p> <p>b) die Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens,</p> <p>c) die Ausfertigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde sowie die Prüfung des Versicherungsschutzes,</p> <p>d) die Entgegennahme des Verzichts auf die Zulassung,</p> <p>e) die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung einschließlich des Antrags auf Bestellung eines Betreuers und der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung,</p> <p>f) die Entscheidung über die Erlaubnis, sich Rechtsanwalt zu nennen und über deren Widerruf,</p> <p>g) die Entscheidung über die Zulassung bei einem Gericht und über deren Widerruf,</p> <p>h) die Entscheidung über die gleichzeitige Zulassung bei einem weiteren Landgericht oder beim Oberlandesgericht, über deren Verlängerung, Widerruf oder Rücknahme,</p> <p>i) die Entscheidung über die Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigstelle oder zur Abhaltung auswärtiger Sprechstage und deren Widerruf,</p> <p>j) die Entscheidung über die Befreiung von der Kanzleipflicht und deren Widerruf sowie die Entgegennahme der Anzeige über die Anschrift der Kanzlei und des Wohnsitzes,</p> <p>k) die Entgegennahme der Anzeige über den Wohnsitz sowie über die Verlegung des Wohnsitzes oder der Kanzlei,</p> <p>l) die Entscheidung über die Gestattung der Selbstausübung oder die Bestellung eines Vertreters,</p> <p>m) die Entscheidung über die Bestellung eines Vertreters und deren Widerruf sowie die Entscheidung über die Ablehnung,</p> <p>n) die Entgegennahme der Anzeige des Versicherers,</p> <p>o) die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versiche-</p>	<p>§ 224a Abs. 1 BRAO i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammer vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34)</p> <p><u>Begründung:</u> Vereinfachung des Verfahrens für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und alle weiteren die Zulassung betreffenden Fragen. Eine Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen ist verfassungsrechtlich nicht geboten (hierzu: BT-Drs. 13/9610 S. 6; BR-Drs. 567/99 S. 85). Aus Sicht der Landesjustizverwaltung werden verzichtbare Staatsaufgaben abgebaut und die Justizverwaltung entlastet, wodurch gleichzeitig eine Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung erreicht wird. Letztlich kann das Zulassungsverfahren beschleunigt werden.</p>

<p>rungsvertrag,</p> <p>p) die Entscheidung über die Bestellung eines Abwicklers, deren Widerruf und die Entscheidung über die Ablehnung,</p> <p>q) die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft und die weiteren Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft,</p> <p>r) die Entgegennahme der Mitteilung eines Berufs- oder Vertretungsverbots,</p> <p>s) die Entscheidungen in Angelegenheiten der Anwälte aus anderen Staaten und die Entgegennahme der Bescheinigung,</p> <p>t) die Entscheidungen in Angelegenheiten der Rechtsbeistände, die der Rechtsanwaltskammer angehören oder ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer beantragt haben.</p>	
<p>– Alle Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung (MJF) nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 des EuRAG zustehen.</p> <p>Dies sind im Wesentlichen:</p> <p>a) die Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer</p> <p>b) die Information der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates von der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie von der Rücknahme und dem Widerruf der Aufnahme,</p> <p>c) die Entgegennahme der jährlichen Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf,</p> <p>d) die Überprüfung des Versicherungsschutzes,</p> <p>e) die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.</p>	<p>§ 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammer vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34)</p> <p><u>Begründung:</u> Vereinfachung des Verfahrens für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und alle weiteren die Zulassung betreffenden Fragen. Eine Zuständigkeit der Landesjustizverwaltungen ist verfassungsrechtlich nicht geboten (hierzu: BT-Drs. 13/9610 S. 6; BR-Drs. 567/99 S. 85). Aus Sicht der Landesjustizverwaltung werden verzichtbare Staatsaufgaben abgebaut und die Justizverwaltung entlastet, wodurch gleichzeitig eine Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung erreicht wird. Letztlich kann das Zulassungsverfahren beschleunigt werden.</p>

Landwirtschaftskammer	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
Überwachung von Qualitätsnormen für Obst und Gemüse	Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung von Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 14. Dezember 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 617)
Abnahme der Sachkundeprüfungen für Personen, die für ein milchwirtschaftliches Unternehmen verantwortlich sind, in dem täglich weniger als 500 l Milch verar-	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4a der Milch-

beitet werden	Sachkunde-Verordnung vom 11. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), geändert durch Landesverordnung vom 13. September 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 492)
Förderung des Absatzes von Qualitätsprodukten der Land- und Ernährungswirtschaft Schleswig-Holsteins (Gütezeichen)	Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. März 1968
Durchführung der Förderung von Beratungsringen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1996, geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 12) und durch Verordnung vom 15. März 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 56)
Mitwirkung bei der Förderung der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V.	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der o.g. Verordnung
Durchführung der Förderung von berufsbildenden Lehrgängen und berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen im Rahmen der landarbeits- und landtechnischen Aus- und Fortbildung an der DEULA Schleswig-Holstein GmbH – Lehranstalt für Agrartechnik – einschließlich der Umsetzung von Maßnahmen für das Ziel 5b im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds (ESF) gemäß der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1994	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der o.g. Verordnung
Trägerschaft für landwirtschaftliche Praktika im Rahmen der Osteuropa-Aktivitäten	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der o.g. Verordnung
Förderung der Forstwirtschaft – Forstliche Landesförderungsprogramme	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der o.g. Verordnung
Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	§ 1 Abs. 1 Nr. 7 der o.g. Verordnung
Mitwirkung bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus	§ 1 Abs. 1 Nr. 8 der o.g. Verordnung
Durchführung des landwirtschaftlichen Testbetriebsnetzes	§ 1 Abs. 1 Nr. 9 der o.g. Verordnung
Durchführung des Arbeitsprogrammes „Kalkulationsunterlagen“ des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 der o.g. Verordnung
Zuständige Behörde nach Tierzuchtgesetz	Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Tierzuchtgesetz vom 22. De-

	zember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001, S. 9)
Zuständige Behörde auf dem Gebiet des Brütereiwesens	Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben und zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Brütereiwesens vom 25. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 178)
Zuständige Behörde nach dem Saatgutverkehrsgesetz	Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz vom 12. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-H., S. 306), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 503)

Industrie- und Handelskammern	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).	§ 11 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 4. März 2002, (GVOBl. Schl.-H. S. 60 ff), Landesverordnung zur Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG vom 23. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 519 ff)
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 S. 1 GewO	§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Auflösung der Gauwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Wirtschaftskammer Kiel vom 13. Februar 1954 (GVOBl. Schl.-H. 1954 S. 41) i.V.m. § 42 des Preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung vom 28. Dezember 1933 (GS 1934 S.6)
Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für die Fachkunde im Waffenhandel (IHK Kiel)	Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses nach § 9 des Waffengesetzes vom 15.01.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), geändert durch Verordnung vom 06.12.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 171)

Handwerkskammern	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen gemäß §§ 7 a, 7 b und 8 HwO, für Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 der Handwerksordnung und für Entscheidungen nach den §§ 1 und 3 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den §§ 7 a, 7 b, 8 und 9 der Handwerksordnung sowie den §§ 1 und 3 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 62)

Landesinnung des Augenoptikerhandwerks Schleswig-Holstein	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
Nachträgliche Erteilung von Auflagen, Widerruf der Anerkennung im Einzelfall und Aufsicht über Sehteststellen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 bis 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (Bundesrecht)	§ 6 Abs. 2 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 19. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 360)

Innungen des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks	
<u>Aufgabe</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>
Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen gem. § 29 i.V.m Anlage VIII StVZO	§ 6 Abs. 3 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 19. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 360)